



LVZO-Statuten

Leichtathletik-Vereinigung
Zürcher-Oberland
Postfach 578, 8623 Wetzikon
Email: lvzo@bluewin.ch

Statuten der Leichtathletik-Vereinigung Zürcher Oberland LVZO

Die folgenden Statuten sind in der männlichen Form abgefasst, die weibliche ist aber immer mitgemeint.

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Verein wurde im Jahre 1950 unter dem Namen „Läufer Vereinigung Zürcher Oberland“ gegründet. Seit 1959 ist der Name **Leichtathletik-Vereinigung Zürcher Oberland**.

Der Sitz des Vereins ist in Wetzikon.

Die Postadresse lautet: **LV Zürcher Oberland, Postfach 578, 8623 Wetzikon**

2. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung der Leichtathletik. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Der Verein ist Mitglied des **Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (SLV)** und des **Zürcher Leichtathletik-Verbandes (ZLV)** und somit deren Bestimmungen unterstellt.

Die LVZO kann sich weiteren Organisationen anschliessen, wenn dies ihren Interessen entspricht. Die Entscheidung liegt bei der Generalversammlung.

3. Mitglieder

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- ◆ **Aktivmitglieder:** Schüler, Nachwuchs, Jugendliche, Frauen und Männer
- ◆ **Ehrenmitglieder:** Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.
- ◆ **Freimitglieder:** „Alte Freimitglieder, soweit vorhanden“. Neue Mitglieder werden nicht mehr aufgenommen.
Jede natürliche und juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv in Verein mitzumachen, kann durch Bezahlung des jährlichen Beitrages Passivmitglied werden.
- ◆ **Vorstandsmitglieder:** Alle Vorstandsmitglieder und aussenstehende Revisoren

Art. 5 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Sie sind mittels Erfassungsformular nach 4-wöchigem Probetraining schriftlich einzureichen. Bei Ablehnung kann der Entscheid an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Wenn der Eintritt Januar bis Juli erfolgt, muss der ganze Mitgliederbeitrag bezahlt werden. Erfolgt der Eintritt erst August bis Dezember, so wird der halbe Mitgliederbeitrag verrechnet.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr zu bezahlen. Im Weiteren muss die bestellte Lizenz bezahlt sein. Der Austritt darf vom Vorstand nur genehmigt werden, wenn das austretende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in den vergangenen und im laufenden Vereinsjahr nachgekommen ist.

Art. 7 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 8 Vereinswechsel

Dieser kann durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand nach Bezahlung der in Art.6 aufgeführten Beiträge erfolgen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des SLV, (Austrittsschreiben als lizenziertes Mitglied aus dem alten Verein, spätestens 15. Nov. bzw. 15. März, Poststempel)

Art. 9 Beiträge

Die **Jahresbeiträge** werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder und Trainer leisten keinen Jahresbeitrag.

Die finanziellen Leistungen für Trainer und andere Vereinsmitglieder werden in einem **Spesenreglement** geregelt (Anhang).

Art. 10 Rechte der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Versammlungen zu besuchen und Anträge zu stellen. Alle Vorstands- Aktiv, Ehren- und Freimitglieder sind **stimmberechtigt** von dem Jahr an, in welchem sie 16 Jahre alt werden. Bei den unter 16-jährigen Vereinsmitgliedern kann ein Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden (max. 1 Stimme pro Person).

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen dem Sekretariat mitzuteilen.

Sämtliche Vereinsmitglieder müssen sowohl für das Training als auch für die sonstigen Vereinsaktivitäten selber eine **Unfallversicherung** abgeschlossen haben.

Der **Besuch der Generalversammlung** ist für alle Vorstands- und stimmberechtigten Aktivmitglieder **obligatorisch**. Unentschuldigtes Fernbleiben hat eine Busse von Fr. 20.-- zur Folge. Schriftliche Entschuldigungen sind im Voraus an den Präsidenten zu richten.

4. Finanzierung/Haftung

Art. 12 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- ◆ Erlös aus Veranstaltungen
- ◆ Mitgliederbeiträge
- ◆ Subventionen
- ◆ Spenden
- ◆ Nach Möglichkeit Sponsoring
- ◆ Ausgaben dürfen das Budget um maximal 25% übersteigen

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

5. Organisation

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 15 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) diverse Organisationskomitees/Kommissionen

a) Generalversammlung

Art. 16 Ordentliche Generalversammlung

Sie findet jedes Jahr in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres statt. Sie muss mindestens 30 Tage vorher einberufen werden und erledigt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der Kassarevisoren
 - d) der Trainer
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget für das folgende Jahr
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Revisoren
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern, sonstige Ehrungen
11. Anträge, die ordnungsgemäss 20 Tage vorher dem Präsidenten eingereicht werden (Poststempel A-Post). Der Präsident gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt. Änderungsvorschläge sind an der GV zugelassen.

Art. 17 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 18 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung und Wahlen verlangen.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

b) Der Vorstand

Art. 20 Mitgliederzahl/Amtsduer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Der Vorstand wird von der GV für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

Art. 21 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und angemessen angewendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Art. 22 Der Vorstand ist verpflichtet, seinen Mitgliedern periodisch ein unentgeltliches **Clubheft** zukommen zu lassen. Dieses soll unter anderem folgenden Inhalt haben: Resultate, Termine, Vorstandsbeschlüsse, Anschaffungen, Mitgliederbeiträge, Clubergebnisse etc.

Art. 23 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 25 Rücktritte aus dem Vorstand müssen dem Präsidenten spätestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

c) Organisationskomitees

Art. 26 Der Vorstand bestellt die diversen Organisationskomitees und erstellt deren Pflichtenhefte.

Jedem Organisationskomitee muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Die Organisationskomitees haben Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten.

d) Die Revisoren

Art. 27 Die GV wählt für die Dauer des Vereinsjahres mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich an der GV schriftlich Bericht.

6. Auflösung des Vereins

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die auflösende GV legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Die Statuten wurden:

Angenommen an der Generalversammlung im Oktober 1950

Revidiert an der Generalversammlung im April 1959

Revidiert an der Generalversammlung im November 1969

Revidiert an der Generalversammlung im Mai 1982

Geändert an der Generalversammlung im März 1986

Geändert an der Generalversammlung im November 1990

Revidiert an der Generalversammlung im Dezember 1996

Geändert an der Generalversammlung im November 2000

Geändert an der Generalversammlung im März 2003

Datum: 30. März 2003

LVZO

Der Präsident: Jürg Raths

Die Aktuarin: Elsbeth Sauter

LVZO-Spesenreglement

Verabschiedet am 29. November 2000

Das folgende Spesenreglement ist in der männlichen Form abgefasst, die weibliche ist aber immer mitgemeint.

1. Allgemeines

Offiziell bezeichnete Trainer und Betreuer werden bezüglich Fahrtspesen den Athleten gleichgestellt.

2. Startgelder

Startgelder für Kantonale-, Regionale, Schweizer- und Staffelmeisterschaften, sowie für B-Meetings werden vom Club bezahlt.

Die Anmeldungen zu solchen Wettkämpfen erfolgen ausschliesslich durch das Vereinssekretariat.

Die Startgelder für alle weiteren Wettkämpfe werden von den Athleten selber bezahlt.

3. Haftgelder

Haftgelder werden vom Veranstalter nur gegen Vorweisung eines umgehend zugestellten Arzzeugnisses zurückerstattet.

Nicht zurückerstattete Haftgelder werden von den Athleten eingefordert.

4. Reisespesen

Die Reiseorganisation für Kantonale-, Regionale, B- und C-Meetings erfolgt durch den Trainer. Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernimmt der Verein.

Für Schweizer- und Staffelschweizermeisterschaften wird Reise und Unterkunft von einem Vorstandsmitglied organisiert. Die Unterkunft soll möglichst angemessen sein. Die Fahrtspesen sowie Übernachtung und Frühstück werden vom Club bezahlt.

5. Beiträge an Leiterkurse

Bei J+S Leiterkursen übernimmt der Verein die anfallenden Fahrtspesen, welche nicht durch Entschädigung durch das Amt für Jugend und Sport abgedeckt werden.

6. Trainingslager

Nach Möglichkeit entrichtet der Club einen Beitrag pro Teilnehmer und Leiter.

Die Kosten für Teilnehmer müssen so bemessen sein, dass einem Leiter pro sechs Athleten keine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung entstehen.

7. Entschädigungen

7.1 Trainerentschädigung

Mit jedem Trainer wird ein separater Vertrag erstellt.

Entschädigungen der Leiter vom Amt für Jugend und Sport für durchgeführte J+S-Lektionen gehen zugunsten des Vereins.

7.2 Trainingsgruppenentschädigung

Den Trainingsgruppen wird gemäss Budget ein Betrag zur freien Verfügung gestellt.

Die Trainingsgruppen haben die Möglichkeit, für spezielle Anlässe vom Vorstand eine zusätzliche Vergütung zu beantragen.

7.3 Sekretariatsentschädigung

Mit der Sekretariatsleitung wird ein separater Vertrag erstellt.

8. Streitfälle

In Streitfällen entscheidet der Vorstand, der auch für die Ausführung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig ist.

Datum: 30. März 2003

LVZO

Der Präsident: Jürg Raths

Die Aktuarin: Elsbeth Sauter